

Satzung des Kreisschützenverbandes Holzminden e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisschützenverband Holzminden ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und führt den Namen Kreisschützenverband Holzminden e.V., nachstehend KSV Holzminden genannt.
2. Der KSV Holzminden hat seinen Sitz in Holzminden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Holzminden eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des KSV Holzminden ist

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Einrichtung von Ligen und Klassen unterhalb der Landesliga,
- die Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung des Kreisschützentages,
- die einheitliche Präsentation des Sportschießens und der überverbandlichen Schützentradiation in der Öffentlichkeit im Bereich des KSV Holzminden,
- die Förderung des Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der KSV Holzminden ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der KSV Holzminden tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des KSV Holzminden.
3. Der KSV Holzminden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
4. Haushaltsmittel des KSV Holzminden dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV Holzminden fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Sämtliche Mitglieder der Organe des KSV Holzminden, sowie seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des KSV Holzminden entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium eine Aufwandsentschädigung beschließen.
6. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der KSV Holzminden ist zuständig für
 - den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschießen, sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Kreisverbandsebene,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem DSB oder NSSV vorbehalten ist,

Satzung des Kreisschützenverbandes Holzminden e.V.

- die Veranstaltung von Kreismeisterschaften und besonderen Kreiswettkämpfen auf Kreisverbandsebene, sowie die Meldung von Schützen zu Landesverbandsmeisterschaften,
- die Durchführung und Gestaltung des Kreisschützentages,
- die Nominierung und Betreuung seines Kreiskaders,
- die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen,
- Grundsatzfragen der Schützentraktion auf Kreisverbandsebene,
- Grundsatzfragen der Schützenjugend auf Kreisverbandsebene,
- Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisverbandsebene,
- die Unterstützung und Beratung von Kreisbehörden und kreisweit tätigen Organisationen in Fragen des Sportschießens,
- die Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Sportschützenverband,
- die Behandlung der mit dem Sportschießen zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes auf Kreisverbandsebene.

Soweit der KSV Holzminden für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem KSV Holzminden.

2. Der KSV Holzminden regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine
 - Rundenwettkampfordnung,
 - Nominierungsordnung für den Kreisverbandskader,
 - Jugendordnung,
 - Ehrungsordnung.
 - Reisekostenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem KSV Holzminden gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die Schützenvereinigungen.
3. Mittelbare Mitglieder des KSV Holzminden sind die den unmittelbaren Mitgliedern gem. Ziffer 2 angehörenden Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Delegiertenversammlung – auf Vorschlag des Präsidiums – zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Delegiertenversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Präsident des KSV Holzminden zu Ehrenpräsidenten ernannten Personen.

§ 7 Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des KSV Holzminden, des NSSV und des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des KSV Holzminden, des NSSV und des DSB widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit i.S.d. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des KSV Holzminden zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft im KSV Holzminden erwerben.

Satzung des Kreisschützenverbandes Holzminden e.V.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den KSV Holzminden, dem NSSV oder dem DSB vorbehalten sind.
2. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl gem. § 9 Ziffer 7 für das vorangegangene Jahr für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Delegierten werden dem Vorstand des KSV Holzminden zu Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich benannt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange der Beitrag für das vor der Delegiertenversammlung liegende Geschäftsjahr nicht vollständig bezahlt ist.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des KSV Holzminden in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des KSV Holzminden in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht an den vom KSV Holzminden durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom KSV Holzminden durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
7. Die in § 8 Ziffern 3, 4 und 6 genannten Rechte können – mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds – von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB, des NSSV und des KSV Holzminden, sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des KSV Holzminden, des NSSV und des DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des KSV Holzminden anzuzeigen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, NSSV und KSV Holzminden gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des KSV Holzminden zu beachten bzw. durchzuführen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des KSV Holzminden an.
6. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, in grundsätzlichen Fragen mit Auslandsbezug des KSV Holzminden in geeigneter Weise zu informieren.
7. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 01.01. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder zu melden und die festgesetzten Beiträge bis zum 01.03. zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Für neu eintretende Mitglieder besteht sofortige Nachmeldungspflicht und Entrichtung des vollen Jahresbeitrages.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds kann nur erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert.

Satzung des Kreisschützenverbandes Holzminden e.V.

4. Mittelbare Mitglieder des KSV Holzminden können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein ausgeschlossen werden. Der KSV Holzminden kann aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluss fassen, dass ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziffer 1 ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung schriftlich mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes stehen dem Mitglied die in § 20 genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB, NSSV und KSV Holzminden ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 11 Organe, Rechtsorgane und ständige Ausschüsse

1. Organe des KSV Holzminden sind:
 - a. das Präsidium
 - b. das erweiterte Präsidium
 - c. der Gesamtvorstand
 - d. die Delegiertenversammlung
2. ständige Kommissionen des KSV Holzminden sind:
 - a. die Sportkommission
 - b. die Damenkommission
 - c. die Jugendkommission
3. Die Organe und Kommissionen geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 12 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) bis zu 3 Vizepräsidenten
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Kreisschatzmeister
 - e) der Kreissportleiter
 - f) der Kreisjugendleiter
 - g) die Kreisdamenleiterin
 - h) die Ehrenpräsidenten
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, bis zu drei Vizepräsidenten, der Geschäftsführer und der Kreisschatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vertreter, einberufen. Die Sitzungen des Präsidiums sollen mindestens 4 mal im Jahr stattfinden.
4. Bei Beschlussfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidend.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattfinden.

Satzung des Kreisschützenverbandes Holzminden e.V.

6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle. Soweit kein Vertreter vorhanden ist, kann das Präsidium im Bedarfsfall einen kommissarischen Vertreter für das ausgeschiedene Mitglied des Präsidiums einsetzen, der durch den Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung zu bestätigen ist.
7. Die Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung erfolgt für die Zeit bis zu dem in Ziffer 5 genannten Wahlzeitpunkt.

§ 13 erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) bis zu 3 stellvertretende Kreissportleiter
 - d) bis zu 2 stellvertretende Kreisjugendleiter
 - e) der stellvertretenden Kreisdamenleiterin
 - f) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister
 - g) dem stellvertretenden Kreisgeschäftsführer
 - h) dem Referenten KK-Gewehr
 - i) dem Referenten Luftdruckwaffen/Leistungsnadeln
 - j) dem Referenten Rundenwettkämpfe
 - k) dem Referenten Bogensport
 - l) dem Referenten Vorderlader
 - m) dem Referenten Faustfeuerwaffen
 - n) dem Referenten Sommer-Biathlon
 - o) bis zu zwei Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - p) dem Referenten für EDV
 - q) dem Referenten Waffensachkunde
 - r) dem Referenten für Sonderaufgaben
 - s) dem Protokollführer
 - t) der jeweils amtierende Kreiskönigin und dem jeweils amtierenden Kreiskönig.
2. Sitzungen des erweiterten Präsidiums werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vertreter, einberufen. Die Sitzungen des erweiterten Präsidiums sollen mindestens 1 mal im Jahr stattfinden.
3. Bei Beschlussfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidend.
4. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattfinden.
5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle. Soweit kein Vertreter vorhanden ist, kann das Präsidium im Bedarfsfall einen kommissarischen Vertreter für das ausgeschiedene Mitglied des erweiterten Präsidiums einsetzen, der durch den Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung zu bestätigen ist.
6. Die Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied des erweiterten Präsidiums durch die Delegiertenversammlung erfolgt für die Zeit bis zu dem in Ziffer 4 genannten Wahlzeitpunkt.
7. Die Wahlen des Erweiterten Präsidiums sind nach folgendem zeitlichen Rhythmus vorzunehmen:

Es werden gewählt in den nur durch 4 teilbaren Jahren:

Präsident, 1 Vizepräsidenten, Kreisschatzmeister, Kreisjugendleiter, bis 3 st. Kreissportleiter, st. Geschäftsführer, st. Kreisdamenleiterin, Referent KK-Gewehr, Referent Luftdruckwaffen/Leistungsnadeln, Referent Rundenwettkämpfe, Referent Öffentlichkeitsarbeit, das Ehrengericht

Es werden gewählt in den übrigen durch 2 teilbaren Jahren:

zwei Vizepräsidenten, Kreissportleiter, Geschäftsführer, Kreisdamenleiterin, st. Kreisschatzmeister, bis 2 st. Kreisjugendleiter, Referent Bogensport, Referent Vorderlader, Referent Faustfeuerwaffen, Referent Sommer-Biathlon, Referenten Öffentlichkeitsarbeit, Referent EDV, Referent Waffensachkunde, Referent Sonderaufgaben, Protokollführer, die Rechnungsprüfer, ein st. Rechnungsprüfer

Satzung des Kreisschützenverbandes Holzminden e.V.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter.
2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) Beratung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - b) Bestätigung der vom Präsidium kommissarisch eingesetzten Mitglieder bis zur Wahl durch die nächste Delegiertenversammlung,
 - c) Bestellung von Ausschüssen zur Erledigung von Sonderaufgaben,
 - d) Entscheidung über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder gem. § 7 Ziffer 3,
 - e) Erlass von Ordnungen gem. § 4 Ziffer 2,
 - f) Aberkennung von Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung.
3. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vertreter, einberufen. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen mindestens 1 mal im Jahr stattfinden.
4. Die Einladung zur Gesamtvorstandssitzung hat 21 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (auch per elektronischer Medien) zu erfolgen.
5. Der Präsident oder Vertreter muss den Gesamtvorstand einberufen, wenn 15 seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Antrag ist unter Angabe des Grundes an das Präsidium zu stellen. Der Antrag muss von den Antragstellern unterschrieben werden.

§ 15 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 8, Ziffer 2)
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kreisschatzmeisters, des Kreissportleiters, der Kreisdamenleiterin und des Kreisjugendleiters. Erforderliche Zusatzberichte werden mündlich gegeben,
 - b) Entlastung des Präsidiums,
 - c) Wahl des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl des Ehrengerichtes,
 - f) Festsetzung der beim Kreisverband verbleibenden Beiträge bzw. Umlagen
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - j) Auflösung des KSV Holzminden.
4. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Diese soll innerhalb der ersten vier Wochen des Kalenderjahres zusammentreten. Sie wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher in Textform (auch per elektronischer Medien) einberufen.
5. Ein aus dem erweiterten Präsidium gewählter Versammlungsleiter leitet die Delegiertenversammlung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium oder die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangen.
7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen von den Organen des KSV Holzminden oder den unmittelbaren Mitgliedern mindestens bis zum 31.12. des Jahres, das vor der Delegiertenversammlung liegt, schriftlich dem Präsidium vorliegen, damit sie umgehend allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zugeleitet werden kann.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Die Mitglieder im Sinne der Ziffer 2 Buchstabe a) sowie jeder Delegierte haben je eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur für die unmittelbaren Mitglieder innerhalb eines Vereins zulässig.

Satzung des Kreisschützenverbandes Holzminden e.V.

§ 16 Kreissportkommission

1. Die Kreissportkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten des Schießsports und des allgemeinen Sports.
2. Der Kreissportkommission gehören als Mitglieder an:
 - a) der Kreissportleiter,
 - b) die stellvertretenden Kreissportleiter,
 - c) der Kreisjugendleiter und seine Vertreter,
 - d) die Kreisdamenleiterin und Vertreterin,
 - e) die Referenten gem. § 13 Ziffer 1 Buchstabe h bis r
 - f) die Vereinssportleiter oder deren Vertreter.
3. Zum Aufgabenbereich des Kreissportkommission gehören:
 - a) Erlass von Regeln zur Durchführung von Rundenwettkämpfen,
 - b) die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften bei Wettkämpfen und Meisterschaften im Schießen und in der Auswertung,
 - c) Erlass von Kriterien für die Zusammensetzung des Kreiskaders.

§ 17 Kreisjugendkommission

1. Die Kreisjugendkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im KSV Holzminden.
2. Der Kreisjugendkommission gehören als Mitglieder an:
 - a) der Kreisjugendleiter,
 - b) die stellvertretenden Kreisjugendleiter,
 - c) die Kreisjugendsprecher,
 - d) die Vereinsjugendleiter oder deren Vertreter,
 - e) die jeweils amtierenden Kreiskönige in den jeweiligen Altersklassen,
 - f) die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18 Kreisdamenkommission

1. Die Kreisdamenkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützendamen im KSV Holzminden.
2. Der Kreisdamenkommission gehören als Mitglieder an:
 - a) die Kreisdamenleiterin,
 - b) die stellvertretende Kreisdamenleiterin,
 - c) die Vereinsdamenleiterin oder deren Vertreterinnen,
 - d) die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des KSV Holzminden gemäß der Satzung und den Beschlüssen des KSV Holzminden verwendet werden.
2. Dem KSV Holzminden müssen für diese Aufgabe 2 Rechnungsprüfer und 1 Vertreter zur Verfügung stehen.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein und werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
5. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Kreisschatzmeister, dem Präsidium und dem erweiterten Präsidium Entlastung gegeben werden kann.

Satzung des Kreisschützenverbandes Holzminden e.V.

§ 20 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
2. Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Ehrengericht nicht angehören.
3. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der Jurist sein sollte.
4. Ein Mitglied des Ehrengerichtes kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Das Ehrengericht entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten Streitigkeiten innerhalb des KSV Holzminden in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sein.
6. a) Das Ehrengericht entscheidet in erster Instanz, wenn er bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder zwischen unmittelbaren Mitgliedern angerufen wird.
b) Im Übrigen entscheidet er als Berufungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen:
 - ba) Vereinen und deren Mitgliedern,
 - bb) Vereinen
 - bc) Vorstandsmitglieder von Vereinen
 - bd) im Fall von § 10 Ziffer 6.
7. Das Ehrengericht kann feststellen, dass die den Gegenstand einer Berufung bildende Maßnahme nicht gerechtfertigt ist. Er kann als Strafen aussprechen oder bestätigen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) schriftlicher Verweis
 - d) Ausschluss
8. Die Entscheidungen des Ehrengerichtes sind endgültig.

§ 21 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

1. Organe und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten hat getrennt schriftlich zu erfolgen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von 50 Prozent der anwesenden Stimmen muss eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Spitzenbewerbern.
5. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KSV Holzminden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes und jeder Delegierte haben eine Stimme.
7. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Bewerber.

Satzung des Kreisschützenverbandes Holzminden e.V.

§ 22 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des KSV Holzminden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Niedersächsischen Sport-schützenverband e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Liquidation des KSV Holzminden erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Präsidiums.

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung des Kreisschützenverbandes Holzminden am 12. Januar 1997 in Holzminden beschlossen und auf der Delegiertenversammlung am 21. Januar 2001, 18.01.2009 und 25.01.2015 in Buchhagen geändert.

Die geänderte Satzung wurde im Vereinsregister 150081 beim Amtsgericht Hildesheim am 22.09.2015 eingetragen.